

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Einzel-Nachhilfe

Dr. Oliver Walter  
Gabelsberger Straße 27  
24148 Kiel  
(Dienstverpflichteter)

## § 1 (Dienstleistungen).

(1) Der Dienstverpflichtete führt Einzelnachhilfeunterricht zu Themen aus den Fachgebieten der Statistik, angrenzenden Bereichen der Mathematik (v.a. Analysis, Lineare Algebra, klassische Finanzmathematik), Ökonometrie, quantitativer Forschungsmethodik, Versuchsplanung, Test- und Fragebogenkonstruktion sowie Testtheorie im Bestellbetrieb mit vereinbarten Terminen für Studierende (Berufsakademie, FH, Universität) mit Wohnsitz in Deutschland durch. Die vom Dienstverpflichteten angebotenen Themen sind auf den Webseiten des Dienstverpflichteten

<https://www.walter-statistics.com/statistik>  
<https://www.walter-statistics.com/mathematik>  
<https://www.walter-statistics.com/forschungsmethoden>

aufgeführt.

(2) Ausgeschlossen ist die Erbringung von Prüfungsleistungen (z. B. Haus- und Seminararbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten, Dissertationen) und Prüfungsvorleistungen (z.B. Abgabe-, Einsende- oder bewertete Übungsaufgaben vor dem Abgabetermin).

(3) Der Dienstverpflichtete schuldet die Durchführung der Dienstleistungen. Sie erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Die Dienstleistungen können keinen Erfolg im Studium garantieren, da der Studiumserfolg auch von dem / der Dienstberechtigten selbst (u.a. Eigenbemühungen) und ihren/seinen Prüferinnen und Prüfern abhängt.

(4) Zur Qualitätssicherung bereitet der Dienstverpflichtete jeden Unterrichtstermin unter Berücksichtigung von Unterrichtsmaterialien vor. Diese Vorbereitungszeit beträgt 20 min. pro 60 min. Nachhilfeunterricht.

**§ 2 (Weisungsfreiheit).** Der Dienstverpflichtete erbringt seine Dienstleistungen selbständig und weisungsfrei.

## § 3 (Unterrichtsort).

(1) Der Unterricht kann in Präsenz-Terminen in den Räumen des Dienstverpflichteten am Standort Gabelsberger Straße 27, 24148 Kiel, oder online auf einer vom Dienstverpflichteten benannten Webseite stattfinden.

(2) Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung am vorher bezeichneten Unterrichtsort (z.B. bei Unbenutzbarkeit der Räume durch Wasserschäden, Umbauarbeiten, Nichterreichbarkeit der Webseite für Online-Termine) kann zwischen den vertragsschließenden Parteien ein anderer Unterrichtsort vereinbart werden.

## § 4 (Unterrichtstermine).

(1) Unterrichtstermine werden einvernehmlich und einzeln nacheinander vereinbart. Im Fall von Unterrichtspaketen gem. § 9 Abs. 2 können unter Berücksichtigung von § 5 mehrere Termine im Voraus vereinbart werden.

(2) Die Terminvereinbarungen erfolgen schriftlich (z. B. per Terminliste) oder in Textform (z. B. per E-Mail).

(3) Im Fall des Vertragsschlusses per Fernkommunikationsmitteln (z.B. über das Bestellformular auf der Webseite <https://www.walter-statistics.com/contact> oder per E-Mail) kann der erste Termin

nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist oder nach der ausdrücklichen Aufforderung, vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, vereinbart werden. Bei online durchzuführenden Terminen wird ein Termin nach Bezahlung der Terminkosten einvernehmlich festgelegt.

(4) Jeder reguläre Unterrichtstermin umfaßt zwei Stunden (à 60 Minuten). Im Ausnahmefall können einstündige Termine vereinbart werden.

(5) Zeiten regulären Unterrichts sind von montags bis freitags zwischen 9 und 18 Uhr. Buchbar sind jeweils die Zeiträume 9-11, 10-12, 13-15 und 16-18 Uhr. Einstündige Termine werden regulär in den Zeiträumen 9-10, 11-12, 13-14, 14-15, 16-17 oder 17-18 Uhr durchgeführt. Im Ausnahmefall kann die vollständige oder teilweise Erbringung der Dienstleistungen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten separat vereinbart werden.

(6) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Schleswig-Holstein findet kein Unterricht statt.

### **§ 5 (Unterrichtsinhalte).**

Die Vereinbarung von Unterrichtsterminen setzt eine Vereinbarung über die Unterrichtsinhalte mindestens in Textform und die Vorlage der zugehörigen Unterrichtsmaterialien gem. § 6 voraus. Der/die Dienstberechtigte kann einen Vorschlag für die im Termin zu bearbeitenden Inhalte machen. Bei der Auswahl sind Dauer des jeweiligen Termins gem. § 4 und die Vorbereitungszeit gem. § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen. Als Orientierungsrahmen, wie viel Materialien pro 60 Minuten Nachhilfe behandelt werden können, dient folgende Übersicht:

- 15 inhaltlich zusammenhängende Präsentationsfolien im Querformat,
- 10 inhaltlich zusammenhängende DINA4-Seiten mit Stichworten, Spiegelstrichen,
- 8 inhaltlich zusammenhängende DINA4-Seiten durchgeschriebener Lehrtext,
- 1 DINA4-Normseite mit Rechenaufgaben (30 Zeilen zu 60 Anschlägen),
- die Hälfte einer Altklausur, für die von der ausgebenen Institution (z.B. Universität) eine Gesamtbearbeitungszeit von 90 Minuten vorgesehen ist.

Überschreitet die von dem/der Dienstberechtigten eingereichte Materialienmenge die im Orientierungsrahmen genannte Menge, so ist der Dienstverpflichtete berechtigt, unter Berücksichtigung des Bedarfs der/s Dienstberechtigten aus der Gesamtmenge der im Vertrag vereinbarten Materialien eine Auswahl zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Bestellungen über das Online-Bestellformular auf der Webseite des Dienstverpflichteten.

### **§ 6 (Unterrichtsmaterialien).**

(1) Der/die Dienstberechtigte hat dem Dienstverpflichteten Materialien zu den Inhalten des Unterrichts zur Verfügung stellen, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig und rechtlich zulässig ist. Die Materialien werden nur für die jeweiligen Unterrichtszwecke verwendet.

(2) Für die Präsenztermine hat der/die Dienstberechtigte Papier, Schreibutensilien und Taschenrechner für sich selbst zu stellen. Im Ausnahmefall (z.B. bei Vergessen) können diese Unterrichtsmaterialien vom Dienstverpflichteten gestellt werden. Dafür kann der Dienstverpflichtete ein Entgelt von 5,- Euro pro Termin verlangen, das sofort vom / von der Dienstberechtigten in bar zu zahlen ist. Es besteht kein Anspruch auf das Stellen eines bestimmten Taschenrechnermodells.

(3) Falls Präsenztermine Statistiksoftware erfordern, ist von dem/r Dienstberechtigten ein eigener Laptop mit der entsprechenden Software zu stellen und mitzubringen.

### **§ 7 (Vorgespräch)**

Der Dienstverpflichtete bietet ein Vorgespräch zur Klärung des individuellen Bedarfs, zur Informationsvermittlung zu seinen Angeboten und zur Erstellung eines individuellen Angebots vor Abschluß eines individuellen Nachhilfevertrages an. Es beinhaltet keine Nachhilfe. Das Vorgespräch findet in der Gabelsberger Str. 27, 24148 Kiel, oder online statt und dauert maximal eine Stunde.

### **§ 8 (Probestunde)**

Der Dienstverpflichtete bietet eine Probestunde von 60 Minuten zum Testen seines Nachhilfeangebots an. Gegenstand der Probestunde können zusammenhängende Inhalte und / oder Aufgaben eines Themenbereichs sein. Pro Dienstberechtigter / Dienstberechtigtem ist eine Probestunde erhältlich.

### **§ 9 (Honorar).**

(1) Das Honorar für reguläre Unterrichtstermine gem. § 4 Abs. 4 beträgt 36,50 Euro / 60 min. für die Einzelstunde (60 min.) und 63,- Euro für die Doppelstunde (31,50 Euro / 60 min.).

(2) Im Rahmen eines individuellen Nachhilfevertrags können zusätzlich Unterrichtspakete im Umfang von 3, 5 oder 10 regulären Nachhilfeterminen (je 120 Minuten) erworben werden. Die Kosten dafür betragen

3er Paket: 174,- Euro (29,- Euro / 60 min.),

5er Paket: 265,- Euro (26,50 Euro / 60 min.),

10er Paket: 480,- Euro (24,- Euro / 60 min.).

(3) Für folgende Leistungen fällt ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 min. Zuschläge an:

a) für Lernmaterialien, die erst nach Vertragsschluß eingereicht werden,

b) für einstündige Termine,

c) für Termine außerhalb der regulären Unterrichtszeiten gem. § 4 Abs. 4

d) wenn im Rahmen eines Nachhilfevertrages über eines oder mehrere Pakete nach einem wahrgenommenen Unterrichtstermin eine Zeitspanne von mehr als 14 Tagen bis zum nächsten wahrgenommenen Unterrichtstermin liegt.

(4) Die Ansprüche aus den Unterrichtspaketen gelten innerhalb der Laufzeit eines Nachhilfevertrages. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Kosten der Pakete ist ausgeschlossen, wenn der/die Dienstberechtigte tatsächlich weniger Unterrichtsstunden nimmt, als er/sie durch den Kauf von Paketen an Ansprüchen erworben hat und es nicht durch den Dienstverpflichteten verschuldet ist.

(5) Das Honorar für das Vorgespräch gem. § 7 beträgt 20,- Euro. Wenn der / die Dienstberechtigte das Angebot aus dem Vorgespräch im Umfang von mindestens 6 Stunden (3er Paket) annimmt, wird das Honorar des Vorgesprächs von den Kosten dieses Angebots abgezogen. Pro Angebot ist das Honorar eines Vorgesprächs anrechenbar.

(6) Das Honorar für die Probestunde gem. § 8 Abs. 1 beträgt 26,50 Euro.

### **§ 10 (Stornierbarkeit, Nichterscheinen, Ausfallhonorar).**

(1) Der Dienstverpflichtete kann kurzfristig abgesagte oder ohne Absage nicht wahrgenommene Termine aufgrund von notwendigen Akquise-, Vorlaufs- und Vorbereitungsarbeiten regelmäßig nicht anderweitig besetzen.

(2) Der/die Dienstberechtigte kann vereinbarte Unterrichtstermine schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) stornieren. Bei Absagen zwischen 48 Stunden und bis zu 24 Stunden vor jedem Termin wird verschuldensunabhängig (z.B. im Krankheitsfall der/s Dienstberechtigten) ein Ausfallhonorar von 50%, bei Absagen innerhalb von 24 Stunden vor jedem Termin oder bei Nichtwahrnehmung ohne Terminsabsage wird verschuldensunabhängig (z.B. im Krankheitsfall der/s Dienstberechtigten) ein Ausfallhonorar von 100% des Honorars für den abgesagten Termin fällig. Der Dienstverpflichtete kann mit bestehenden Ansprüchen des / der Dienstberechtigten z.B. aus Unterrichtspaketen aufrechnen.

(3) Ein Termin gilt als ohne Absage nicht wahrgenommen, wenn der/die Dienstberechtigte länger als 30 Minuten nach vereinbartem Terminbeginn nicht am Unterrichtsort erschienen ist und vorher nicht schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) abgesagt hat.

(4) Sollte der Dienstverpflichtete einen stornierten Termin innerhalb der kostenpflichtigen Stornofrist anderweitig vergeben können, entfällt das Ausfallhonorar. Dem/der Dienstberechtigten ist gestattet, den Nachweis zu führen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der in § 10 Abs. 2 dieser AGB genannte Prozentsatz.

(5) Wenn der/die Dienstberechtigte einen Termin nicht bis zum vereinbarten Ende wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Honorars bzw. gilt ein gesamter Unterrichtstermin aus einem Paket im Sinne des § 9 Abs. 2 als verbraucht.

(6) Terminverschiebungen beinhalten die Stornierung eines vereinbarten Termins und die Vereinbarung eines neuen Termins.

(7) Der Dienstverpflichtete kann Termine aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Nichtverfügbarkeit der Räume aufgrund von Schäden) absagen oder abbrechen. In diesem Fall wird bereits gezahltes Honorar für den jeweiligen Termin anteilig an den / die Dienstberechtigte/n zurückerstattet, im Fall von Unterrichtspaketen des § 9 Abs. 2 der Anspruch auf Unterrichtstermine. Muß der Dienstverpflichtete einen Termin absagen oder bricht der Dienstverpflichtete einen Termin aus wichtigem Grund vorzeitig ab, der im Verschulden des / der Dienstberechtigten liegt (z.B. Verweigerung von Zahlungen, Verweigerung der Mitarbeit an den vereinbarten Terminsinhalten gem. § 5, fehlendes oder zu spätes Einreichen von Lernmaterialien durch den / die Dienstberechtigte/n, Nichtmitbringen von Unterrichtsmaterialien und Weigerung, für gestellten Ersatz gem. § 6 zu zahlen, Beleidigung, Diebstahl), hat der/die Dienstberechtigte keinen Anspruch auf Rückerstattung des Honorars.

#### **§ 11 (Zahlungsbedingungen).**

(1) Das Honorar ist nach Bestellung eines Termins durch Banküberweisung im Voraus zu zahlen. Im Fall von Präsenz-Nachhilfe kann das Honorar eines einzelnen Termins auch zu Beginn des vereinbarten Termins in bar gezahlt werden.

(2) Das Honorar für individuelle Verträge und für die Unterrichtspakete gem. § 9 Abs. 2 dieser AGB ist jeweils nach Vertragsschluß bzw. Kauf eines Pakets fällig und durch Banküberweisung zu zahlen.

(3) Das Ausfallhonorar ist in bar oder per Banküberweisung zu zahlen. Es kann auch gem. § 10 Abs. 2 mit bestehenden Unterrichtsansprüchen z.B. aus Unterrichtspaketen aufgerechnet werden.

(4) Der/die Dienstberechtigte erhält für alle Zahlungen eine Rechnung (Umsatzsteuer wird gem. § 19 UStG nicht ausgewiesen).